



Versand per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
CH-3003 Bern

abteilung-leistungen@bag.admin.ch

Bern, 2. Juni 2016

55.9/SL

Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sowie der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV); Komplementärmedizin; Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Stellungnahme vom 29. März 2016 zu oben genannten Verordnungsänderungen in Zusammenhang mit der Komplementärmedizin und danken Ihnen dafür. Gerne nehmen wir fristgerecht zu den geplanten Änderungen Stellung:

Am 17. Mai 2009 nahmen Volk und Stände den neuen Verfassungsartikel zur Komplementärmedizin (Art. 118a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) deutlich an. Dieser verpflichtet den Bund und die Kantone, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin zu sorgen. Auf dieser Basis hat der Bundesrat festgelegt, dass Leistungen der anthroposophischen Medizin, der Homöopathie, der Phytotherapie und der traditionellen chinesischen Medizin bis Ende 2017 unter bestimmten Voraussetzungen (wie Leistungserbringung nur durch zugelassene Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildung im entsprechenden komplementärmedizinischen Bereich) sowie der Auflage der Evaluation im Rahmen der OKP vergütet werden können. Im Rahmen der Evaluationsarbeiten durch den Bund hat sich gezeigt, dass ein Nachweis der Wirksamkeit für die Gesamtheit der komplementärmedizinischen Leistungen nach wissenschaftlichen Methoden unter Anwendung der Massstäbe, wie sie für alle übrigen Leistungen zur Anwendung kommen, voraussichtlich auch bis 2017 nicht möglich sein wird.

Das EDI schlägt in dieser Situation vor, die bisher befristet in die KLV (mit Auflagen bezüglich Aus- und Weiterbildung der behandelnden ärztlichen Fachpersonen) aufgenommenen, komplementärmedizinischen Fachrichtungen den anderen von der OKP vergüteten medizinischen Fachrichtungen gleichzustellen und für diese das Vertrauensprinzip, das heute mangels abschliessender Positivliste aller Pflichtleistungen für die meisten diagnostischen und therapeutischen Leistungen gilt, einzuführen. Zusätzlich sollen jedoch Kriterien und Prozesse festgelegt werden, um für weitere komplementärmedizinische Fachrichtungen die Pflichtvermutung zu klären und Leistungen aller Fachrichtungen bei Verdacht der Nichterfüllung der WZW-Kriterien einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Die entsprechenden Prozesse und Kriterien wurden zusammen mit allen betroffenen Stakeholdern erarbeitet und in der ELGK beraten und verabschiedet.



Der Vorstand der GDK erachtet das Vorgehen des EDI sowie die vorgeschlagene Lösung als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem partnerschaftlichen und pragmatischen Vorgehen kann erreicht werden, dass etablierte komplementärmedizinische Behandlungen – dem klaren Willen der Bevölkerung entsprechend – durch die OKP unbefristet vergütet werden können. Gleichzeitig werden aber auch klare Regeln aufgestellt, um zu verhindern, dass es zu einer beliebigen Ausweitung der Leistungspflicht der OKP auf in Bezug zu den WZW-Kriterien zweifelhaften komplementärmedizinischen Behandlungen kommt. Gegenüber der aktuellen Situation führen die Verordnungsänderungen nicht zu einer Erhöhung der Kosten für die OKP.

In diesem Sinne stimmt der Vorstand der GDK den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zu.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND –DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Philippe Perrenoud
Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi